

Sitzungs-Beschluss-Vorlage

| | | | |
|------------------------------|---|------------------------|--------------------|
| Beschlussfassung im Stadtrat | | am | 17.12.2024 |
| Beschluss-Nr. | | Anzahl der Mitglieder: | 16 |
| öffentlich | X | davon anwesend: | Ja-Stimmen: |
| nicht öffentlich | | davon befangen: | Nein-Stimmen: |
| | | | Stimmenthaltungen: |

1. Bezeichnung der Vorlage: Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Stolpen

2. Gesetzliche Grundlagen: § 6 SächsBRKG
§ 1 SächsFwVO

3. Beschluss: Der Stadtrat beschließt die Brandschutzbedarfsplanung der Stadt Stolpen.

4. Begründung:

Aufgrund von § 6 Abs. 1 Nr. 1 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) sind die Kommunen u. a. sachlich zuständig für die Aufstellung, Ausrüstung, Unterhaltung und den Einsatz einer den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähigen Feuerwehr nach einem Brandschutzbedarfsplan.

Gemäß § 1 Abs. 1 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehr Verordnung- SächsFwVO) dient der Brandschutzbedarfsplan zur Ermittlung der erforderlichen Ausrüstung der öffentlichen Feuerwehr.

Dabei sind die örtlichen Gefahrenpotenziale (z. B. Bevölkerungsstruktur/Verteilung, Bebauung, Verkehrswege, Topographie, Industrie) und sachlichen Gegebenheiten festzustellen und zu analysieren. Er enthält neben den allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im Stadtgebiet (Risikoanalyse) das Schutzziel als Festlegung der angestrebten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen sowie die Ermittlung der zur Erreichung dieses Schutzzieles erforderlichen Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge sowie sonstiger Mittel. Er stellt dar, welche Maßnahmen in Form von Ersatz- bzw. Neubeschaffungen und ggf. Umstrukturierungen zum Erreichen der Schutzziele zu treffen sind.

Aufgrund der ständig wachsenden Anforderungen an die Freiwilligen Feuerwehren sowie sich ändernden gesetzlichen Grundlagen wurde für die Erstellung des Brandschutzbedarfsplans die Firma Emragis beauftragt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es gelungen ist, mit der vorliegenden Brandschutzbedarfsplanung auch weiterhin alle bestehenden Feuerwehrstandorte der Stadt Stolpen zu erhalten und gleichzeitig die erforderlichen technischen und personellen Voraussetzungen für unsere städtische Feuerwehr zu normieren und somit Planungssicherheit zu erhalten. Die Beschaffung von Einsatzfahrzeugen und die Ertüchtigung der Gerätehäuser bilden weiterhin den Hauptschwerpunkt bei den Investitionen der nächsten fünf Jahre.

Der Brandschutzbedarfsplan gilt unbefristet. Bei Bedarf ist dem Stadtrat eine Fortschreibung vorzulegen. Über wesentliche Abweichungen bzw. Schwierigkeiten bei der Umsetzung ist der Stadtrat zu informieren.

Hirdina
Bürgermeister

Dienstsiegel